

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Chieming

vom 16.11.2011, geändert durch Satzung vom 10.07.2013, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ Nr. 28 vom 13.07.2012, geändert durch Satzung vom 05.10.2012, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ Nr. 41 vom 12.10.2012 und geändert durch Satzung vom 05.11.2013, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ Nr. 45 vom 08.11.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Chieming folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1.1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrab 31 €,
 - b) eine Familiengrab 47 €,
 - c) eine Erdurnengrab 24 €,
 - d) ein Wandurnengrab 24 €,
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung von Aschenresten in einer Urne im anonymen Urnengrab beträgt 300,00 €
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Für ein Wandurnengrab wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 250 €.

§5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Aufbahrung des Leichnams im Sarg bzw. bei Aufstellung der Urne mit den eingeäscherten sterblichen Überresten des/der Verstorbenen 135,00 €
 - b) für die Vorbereitung der Beisetzung sowie die Reinigung 74,50 €
 - c) für die Zurverfügungstellung von Schalenpflanzen zur Ausschmückung des Aufbahrungsraumes 5,50 €
 - d) für die Aufbewahrung von Urnen, wenn die Bestattung erst später erfolgt, je angefangenen Monat

	25,56 €
e) für die Aufbewahrung des Leichnams im Sarg, bzw. bei Aufstellung der Urne mit den eingeäscherten sterblichen Überresten des/der Verstorbenen, wenn die Bestattung auf Antrag nach Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist stattfindet, pro angefangenem Benutzungstag	10,00 €
(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt	
a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	25,00 €
b) für die Dienstleistung während der Beerdigung	25,00 €
c) für die Stellung der Kreuzträger	10,00 €
(3) Die Gebühr beträgt für das Ausheben und Verfüllen des Grabes	
a) für Familiengräber oder Einzelgräber	325,00 €
b) für Erdurnengräber	110,00 €
(4) Die Gebühr erhöht sich im Falle der Tieferbettung jeweils um	72,00 €
(5) Die Gebühr für die Bereitstellung und Aushang des Grabes mit Grabmatten, sowie die Bereitstellung und Abdeckung des Grabaushubes mit grünen Matten beträgt	90,00 €
(6) Soweit beim Ausheben des Grabes der Einsatz eines Kompressors notwendig ist, werden je Einsatzstunde berechnet	50,00 €
(7) Bei Exhumierung bzw. bei Umbettung beträgt die Gebühr für das Ausheben des Grabes, die Bergung der sterblichen Überreste, das Schließen des Grabes sowie die Abfuhr der Erde	365,00 €
(8) Bei Exhumierung bzw. bei Umbettung beträgt die Gebühr für das Ausheben des Urnengrabes, die Bergung der sterblichen Überreste, das Schließen des Grabes sowie die Abfuhr der Erde	160,00 €
(9) Zuschlag für eine Beerdigung am Samstag	45,00 €
(10) Außerdem werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Entfernen der Einfassung und Ablegen in der Nähe der Grabstelle – Einzelgrab	53,55 €
b) Entfernen der Einfassung und Ablegen Nähe Grabstelle – Familiengrab	65,45 €
c) Zuschlag zu Buchst. a und b für gleichzeitiges Entfernen des Grabsteines oder Grabkreuzes und Ablegen Nähe Grabstelle	119,00 €
d) Entfernen der Einfassung mit Grabplatte und Ablegen Nähe Grabstelle – Einzelgrab	130,90 €
f) Entfernen der Einfassung mit Grabplatte und Ablegen Nähe Grabstelle –Familiengrab	160,65 €
g) Entfernen der Grabplatte ohne Einfassung und Ablegen Nähe Grabstelle –Einzelgrab	119,00 €
h) Entfernen der Grabplatte ohne Einfassung und Ablegen Nähe Grabstelle – Familiengrab	142,80 €
i) Zuschlag zu Buchst. d mit h für gleichzeitiges Entfernen und Ablegen des Grabsteines oder Grabkreuzes Nähe Grabstelle	71,40 €

- j) Entfernen sowie Wiederanbringen Grabplatte – Einzelgrab 130,90 €
(anonymes Grab)
- k) Entfernen und Anbringen der Granitabdeckplatte der Wand- 10,00 €
urnenkammer
- l) Entfernen der Grabplatte sowie Ablegen Nähe Grabstelle - 65,45 €
Erdurnengrab“

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Befreiung vom Benutzungszwang des Leichenhauses beträgt die 25,56 €
Gebühr

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2011 in Kraft. *

Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung der Gemeinde Chieming für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 30.01.2007, bekannt gemacht in den Chieminger Nachrichten vom 02.02.2007 Nr. 5, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.03.2009, bekannt gemacht in den Chieminger Nachrichten Nr. 13/2009 vom 27.03.2009, außer Kraft.

*

§ 5 wurde ab Absatz 3 geändert mit Änderungssatzung vom 01.07.2012. Die Änderung trat zum 14.07.2012 in Kraft.

§ 5 Absatz 10 wurde geändert mit Änderungssatzung vom 05.10.2012. Die Änderung trat zum 13.10.2012 in Kraft.

§ 5 Absatz 10 wurde geändert mit Änderungssatzung vom 05.11.2013. Die Änderung trat zum 01.12.2013 in Kraft.

Die §§ 3, 5 Absatz 1 Buchstabe e) und 5 Absätze 3 bis 10 wurden geändert mit Änderungssatzung vom 19.10.2016. Die Änderungen traten zum 01.12.2016 in Kraft.